

(6) Der Direktor des ZIS und der stellvertretende Direktor können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Direktor des ZIS ist jedoch verpflichtet, regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts vor dem Kuratorium zu berichten.

(7) Der Vorsitzende des Kuratoriums kann, soweit erforderlich, nach seinem Ermessen weitere Fachleute zu den Sitzungen beratend hinzuziehen.

(8) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammentreten.

(9) Die gemäß Abs. 4 berufenen Mitglieder des Kuratoriums sind nicht berechtigt, zu den Sitzungen Vertreter zu entsenden.

(10) Die nach Abs. 4 berufenen Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Reisekostenvergütung gegenüber dem Institut.

§ 7

Änderungen und Aufhebung des Statuts

Das Statut kann durch den Minister für Schwermaschinenbau im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung zur Einrichtung eines Fernstudiums für die Ausbildung von Fachbearbeitern für das Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Vom 4. Oktober 1956

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 21. Juli 1955 über Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 521) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Hochschulwesen folgendes angeordnet:

§ 1

Beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen wird ein Fernstudium zur Ausbildung von Fachbearbeitern für das Patent-, Muster- und Zeichenwesen eingerichtet.

§ 2

(1) Für die Durchführung des Fernstudiums zur Ausbildung von Fachbearbeitern für das Patent-, Muster- und Zeichenwesen gibt der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Anordnung vom 21. Juli 1956 über die Einrichtung, Organisation und Durchführung des Fachschulfernstudiums für Werk tätige (GBl. I S. 609) Bestimmungen heraus.

(2) Die Absolventen des Fernstudiums erhalten einen staatlich anerkannten Abschluß als Fachbearbeiter für das Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

(3) Die Ausbildungsdauer beträgt zwei Jahre.

§ 3

Die Verordnung vom 19. August 1954 über die Neuregelung der Arbeitszeitbegünstigung für Teilnehmer am Hochschulf fernstudium, am Fachschulfernstudium und am Fachschulabendstudium (GBl. S. 751) findet entsprechende Anwendung.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft*

Berlin, den 4. Oktober 1956

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: St an ek
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Entwicklung des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Handelsnetzes.

Vom 5. Oktober 1956

Zur Änderung der Anordnung vom 7. März 1956 über die Entwicklung des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Handelsnetzes (GBl. II S. 82) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Zur Sicherung der weiteren Entwicklung des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Handelsnetzes* insbesondere im Zusammenhang mit dem volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbau sowie dem individuellen Wohnungsbau und dem Neubau von Produktionsstätten in Industrie und Landwirtschaft, wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Aufbau, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung folgendes angeordnet:“

§ 2

Der § 2 Abschnitt 4 erhält folgende Fassung:

„Zu den Beratungen sind die Mitglieder der ständigen Kommission Handel und Versorgung und Vertreter der demokratischen Massenorganisationen einzuladen.“

§ 3

Der § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Freiwerdende Gewerberäume in den Städten und Gemeinden, die sich für Handelszwecke eignen, sind den Räten der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, anzubieten.“

§ 4

Dies® Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft*

Berlin, den 5. Oktober 1956

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: D r e s s e l
Staatssekretär